Mittheilung des Senats

vom 22. Februar 1876.

1. Budget des Jahres 1876.

Auch der Senat findet die Art, wie das Budget aufgestellt worden ist, zweckmäßig und damit den früher ertheilten Auftrag wegen dieses Gegenstandes erledigt.

Die von der Bürgerschaft bezeichneten Druck- und sonstigen Versehen hat er der Finanzdeputation zur Berichtigung mitgetheilt.

Die von der Bürgerschaft auf Grund thatsächlicher Veränderungen und neuerdings gefaßter Beschlüsse vorgenommenen Berichtigungen einiger Posten erkennt der Senat im Uebrigen als zutreffend an. Jedoch ist in No. 41 der Specialetats das Gehalt des Oberpolizeicommissars mit ℳ. 4550 (statt 3500) einzustellen, weil eine geeignete Wiederbesetzung der Stelle ohne die (gesetzlich zulässige) Bewilligung des Höchstbetrages nicht zu erreichen war. Wegen der Differenz von ℳ. 50 wird das Generalbudget nicht zu ändern sein. Sodann muß in No. 67 das Gehalt des Oberbaurath **Schröder** für die ersten drei Monate 1876 mit ℳ. 2074.25 stehen bleiben und deshalb der betreffende Budgetposten auf rund ℳ. 161,700 gesetzt werden. Der Pensionsetat wird dadurch um etwas weniger belastet; der von der Bürgerschaft auf ℳ. 90,000 erhöhte Fond wird jedoch nicht herabzusetzen sein, weil in letzter Zeit einige erhebliche Pensionen hinzugekommen sind.

Bei den zu verschiedenen Posten des Einnahmebudgets von der Bürgerschaft beschlossenen Höher- und Mindereinstellungen findet der Senat nur zu erinnern, daß es zweifelhaft erscheint, ob nicht der Ertrag der Bahnen Wunstorf-Geeste und Langwedel-Uelzen noch niedriger als geschehen hätte geschätzt werden sollen, und daß deßhalb die höhere Einstellung einiger anderer Posten nicht unbedenklich ist. Der Anschlag der Einnahmen wird immer als ein zusammenhängendes Ganzes zu behandeln und dabei zu berücksichtigen sein, daß es mehr auf annähernde Richtigkeit der Gesammtsumme als der einzelnen Abschätzungen ankömmt, daß also Mehrerträge dieser und jener Position, die vielleicht nur dazu dienen werden die Ueberschätzung anderer Einnahmen auszugleichen, nicht ohne weiteres als Verbesserung des Schlußergebnisses in Anrechnung gebracht werden sollten. Indeß will er im vorliegenden Falle diesem Bedenken weitere Folge nicht geben.

Mit der von der Finanzdeputation vorgeschlagenen Ausscheidung der Etats der Gas- und Wasserwerke ist der Senat einverstanden.

Die an das Einnahmebudget geknüpften Anträge der Bürgerschaft hat er an die betreffenden Verwaltungsbehörden zur Berücksichtigung, bezw. zur Ueberlegung verwiesen.

Dasselbe ist hinsichtlich der zum Ausgabenbudget gestellten Anträge geschehen. Ueber den Einnahmeposten des Specialetats 60 unter B II. behält er sich Auskunftertheilung vor. Wegen der Reparatur des Rathhausdachs wird er einen Bericht einfordern, bis zu dessen Eingang der betr. Posten noch offen bleibt. Ein Gleiches gilt von dem Bau der Seefahrtschule bis zur Genehmigung des Projects.

Im Uebrigen tritt der Senat allen Beschlüssen der Bürgerschaft zum Ausgabenbudget, soweit dieselben seiner Zustimmung bedürfen, bei. Er setzt seinerseits im Specialetat 66 die unter 3 für „Bibliothek“ ausgeworfenen ℳ. 1600 auf ℳ. 1200 herab und bemerkt, daß Cap. X. No. 1 „Beiträge zur Reichskasse“ um ℳ. 10,000 erhöht werden muß, weil nach dem Reichsgesetze v. 10. Febr. 1876 Bremens Matricularbeitrag nicht, wie angeschlagen, ℳ. 230,000, sondern ℳ. 239,035, vorbehältlich Berichtigung nach der letzten Zählung, beträgt.

Endlich ertheilt der Senat den die Deckung des diesjährigen Deficits bezweckenden Beschlüssen der Bürgerschaft, mithin der Erhebung von drei Procent Einkommensteuer, der Erhöhung der Grundsteuer um ½ per mille, der Erhöhung der Erleuchtungssteuer um ¼ per mille und bezw. um 1 Procent, und der

Ausschreibung eines im November zu erhebenden Vermögensschosses von 1/8 Procent, seine Genehmigung, unter Zustimmung zu den dieserhalb von der Bürgerschaft ihm mitgetheilten Gesetzentwürfen. Der Senat wird die Publication der Gesetze verfügen; er bemerkt jedoch, daß in dem die Steuerzuschläge betreffenden Gesetze § 2 Absatz 2 das Datum, genau genommen, nicht 15. December 1875, sondern 31. December 1874 heißen müßte. Denn auf die im Februar 1876 einzucassirende Rate der Erleuchtungssteuer findet directe Anwendung das Steuergesetz von 1874, während das Steuergesetz von 1875 auf dieselbe nur indirect, auf dem Wege der Analogie, bezogen werden kann. Wenngleich über den Sinn und die Absicht des Textes ein Zweifel nicht obwaltet, vielmehr darüber Einverständniß herrscht:

> daß die im Februar 1876 gesetzlich einzucassirende Rate der Erleuchtungssteuer von der beschlossenen Erhöhung verhältnißmäßig getroffen werden soll,

so erscheint es doch richtiger, das streng correcte Datum in den Text zu setzen. Der Senat darf voraussetzen, daß die Bürgerschaft bei dieser lediglich redactionellen Correctur ein Bedenken nicht hat, und wird daher, falls sie in ihrer nächsten Sitzung nicht das Gegentheil beschließen sollte, bei der großen Dringlichkeit der Sache sich ermächtigt halten, das Gesetz mit dem richtigen Datum zu publiciren. Widrigenfalls würde zwar das Gesetz, so wie es vorliegt, zu publiciren, demnächst aber auf dem Wege der authentischen Interpretation die betreffende Correctur vorzunehmen sein, was offenbar der Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht entsprechen würde.

Auch nach diesen Steuerbeschlüssen würde immer noch ein Deficit von rund ℳ. 100,000 ungedeckt bleiben und dem Senate die Verpflichtung auferlegen, einen gleichen Ausgabenbetrag zu streichen. Da jedoch schon jetzt einige bisher nicht veranschlagte Einnahmen, als eine weitere Vertheilung der französischen Kriegsentschädigungsgelder und Rückstände der Einkommensteuer des Vorjahrs, gesichert erscheinen, so darf der Senat, ungeachtet der bereits angemeldeten und ferner zu erwartenden Nachbewilligungsanträge, sich dieser Verpflichtung überhoben erachten. Die Abrechnung über das vorige Jahr hat bekanntlich ergeben, daß der Fond der Ueberschüsse ausreicht, um das Deficit des Vorjahrs und die Restverwaltung zu decken und noch Mittel übrig läßt, um die mit der Uebereinkunft wegen der Weserschiffahrtszeichen verbundene einmalige Ausgabe zu bestreiten.

Wie im vorigen Jahre wird der Senat den Haushaltsetat auf Grund der jetzt gefaßten Beschlüsse und mit Rücksicht auf die ebengedachten außerordentlichen Einnahmen neu aufstellen lassen und der Bürgerschaft mittheilen.

2. Wartegeld eines ehemaligen Sperrgelderhebers.

Der ehemalige Sperrgelderheber **Johann Friedrich Baumgarten,** als solcher vierzehn Jahre, bis zum Jahre 1849, thätig und seitdem bis zum November 1875 als Aufseher der Consumtions-Nachtwachencontrolle beschäftigt, hat sich an den Senat mit dem Gesuche gewandt, ihm eine angemessene Pension zu bewilligen, weil er in Folge eines Falles bei Wahrnehmung seines Dienstes unfähig geworden ist, denselben weiter auszuüben.

Die Steuerbehörde unterstützt das Gesuch des **Baumgarten,** welcher im Alter von 75 Jahren für sich und seine 73jährige Frau einen ausreichenden Unterhalt nicht mehr erwerben kann. Freilich hat der Genannte keinen gesetzmäßigen Anspruch auf Pension; es kann ihm jedoch das Wartegeld zugestanden werden, welches den Sperrgelderhebern bei Aufhebung der Thorsperre durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 4./9. April 1849 mit zwei Drittheilen ihres ordentlichen Dienstgehalts zugebilligt wurde, so lange, bis sie einen andern lebenslänglichen öffentlichen Dienst erhalten würden. Bezüglich mehrerer Erheber, u. A. **Baumgarten,** wurde das Wartegeld suspendirt, weil sie in den Dienst der Steuerbehörde als Nachtwächter bei den Außenposten der Consumtionsabgabenlinie eintraten. Der ꝛc. **Baumgarten,** welchem von seiner vorgesetzten Behörde das Zeugniß treuer Pflichterfüllung während einer langjährigen Dienstzeit gegeben wird, hat demnach wohl in Rücksicht auf seine jetzige Dienstunfähigkeit einen begründeten Anspruch auf das vorerwähnte Wartegeld im Betrage von jährlich ℳ. 166, als zwei Drittheilen

seines früher als Sperreinnehmer bezogenen Jahresgehalts von Gold-ℳ 75 = Gold-ℳ 50 oder rund ℳ. 166. Das weitergehende Gesuch des ꝛc. **Baumgarten,** ihm auch als Aufseher der Consumtions-Nachtwachencontrolle ein angemessenes Ruhegehalt zu Theil werden zu lassen, kann nicht berücksichtigt werden, da den städtischen Nachtwächtern, um eines analogen Verhältnisses zu erwähnen, nach fünfundzwanzigjähriger treuer Dienstzeit ein Ruhegehalt von Gold-ℳ 30 zukommt und demnach jenes Wartegeld allein schon diesen Betrag übersteigt.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich mit ihm darin einverstanden erklären zu wollen, daß dem **Johann Friedrich Baumgarten** vom 1. Jan. d. J. an ein jährliches Wartegeld von ℳ. 166 gewährt werde.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Februar 1876.

1. Armenpflege.

Die Bürgerschaft tritt den Anträgen des Senats vom 15. Februar, betreffend die Armenpflege, im Uebrigen bei, jedoch mit der Maßgabe, daß es sub 2 statt „Vorstand der Armenpflege" jedes Mal heißen muß: „Bezirksversammlungen".

2. Budget des Jahres 1876.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats vom 22. Februar bezüglich des Zeitpunkts, von welchem an die Erhöhung der Erleuchtungssteuer zu rechnen sein würde, ihrer juristischen Commission zur schleunigen Berichterstattung überwiesen und wird demnächst ihren Beschluß dem Senat mittheilen.

Zu „Außerordentliche Ausgaben I. 7 Seefahrtschule" ersucht die Bürgerschaft den Senat um Abordnung eines Commissars, sowie eines Technikers zur Theilnahme an den Berathungen wegen des Baues der Seefahrtschule.

Zu „Ordentliche Einnahmen III. 16 und und IV. 7" wünscht sie, daß der Senat:

die Steuerdeputation mit einem Bericht beauftrage, ob es sich empfehle:

a. daß für gewöhnliche Papierstempel Marken zu 25 und 50 Pfennige ausgegeben werden und
b. daß auf dem Heumarkte eine Heuwaage errichtet werde.

Zu „Ordentliche Ausgaben V." ersucht sie den Senat, die Schuldeputation zu beauftragen, die Frage hinsichtlich der Anstellung eines fachmännischen Inspectors für das gesammte Bremische Schulwesen nach allen ihren Beziehungen zu prüfen und darüber baldmöglichst zu berichten, sowie auch, wenn sie sich dafür entscheidet, die erforderlichen Vorschläge zu machen. Zu „Ordentliche Ausgaben V. 4" ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Behörde für die Schulen der kirchlichen Gemeinden zu veranlassen, daß in den ihrer Verwaltung unterstellten Schulen Einrichtungen getroffen werden, die eine genügende Erleuchtung ermöglichen. Zu „Ordentliche Ausgaben VI. 3" wünscht sie, daß die Baudeputation berichte:

a. wie eine bessere Verbindung der Holleralle mit der Schwachhauser Chaussee als jetzt bei **Hemleb's** Bierzelt stattfindet, herzustellen sei und
b. ob bei dem permanenten mangelhaften Zustande der macadamisirten Strecke der Schwachhauser- und Rockwinkler Heerstraße und bei den bisher in Betreff des erheblich größeren Kostenaufwandes zur Unterhaltung derselben im Vergleich mit den bepflasterten Chausseen gewonnenen Erfahrungen es ihr nicht rathsamer erscheine, diese Strecke durch Bepflasterung wieder herstellen zu lassen.